



Berechnungsbeispiel Mittelschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Schüler der Kantonsschule Sargans, 20 Jahre alt (4. Maturajahr)
 - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Walenstadt
 - ein Geschwister in der Berufslehre, 17 Jahre alt

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Obligatorische Gebühren	200
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Mittelschulen	1'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel	780
Grundbetrag	Im Haushalt der Eltern	8'400
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	10'380

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Minimales anrechenbares Einkommen	Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet. Studierenden der Sekundarstufe II, die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Einkommen von Fr. 1'500 angerechnet.	1'500
Total	Anrechenbare Eigenleistung	1'500

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 60'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	60'000
Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Steuerbares Vermögen Fr. 93'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000 übersteigt	+ 7'300
Abzug vom Reineinkommen	<i>In diesem Beispiel sind kein Abzüge möglich</i>	0
Total	Anrechenbares Elterneinkommen	67'300
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019)	7'800

Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019) 100%	7'800
Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbetrages	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozenteile: Gesuchstellende Person: 50% der anrechenbaren Elternleistung = Fr. 7'800 Geschwister in Ausbildung: 50 % Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	3'900 50% von Fr. 7'800

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	10'380
Anrechenbare Eigenleistung	- 1'500
Anrechenbarer Elternbeitrag gerundet (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 04.06.2019) 79%	- 3'900
Fehlbetrag	4'980
Stipendium je Jahr	5'000